

## Dachgärten in Berlin.

Eine gärtnerische Ausgestaltung des Daches und seine Ausnutzung zur Erholung der Bewohner ist in Berlin verhältnismäßig selten anzutreffen. Die Ursache dafür liegt in den Bestimmungen der Berliner Bauordnung. Es sind in Berlin nur fünf zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse zulässig; unter diese Bestimmung fallen auch geschlossene Räume auf dem Dachgarten. Erfahrungsgemäß hat aber ein Dachgarten — so wird in einem Artikel im „Zentralblatt der Bauverwaltung“ ausgeführt — nur beschränkten Benutzungswert, wenn nicht gleichzeitig überdeckte Räume in gleicher Höhenlage vorhanden sind, die Schutz gegen Sonnenglut und Regen gewähren. Da die Grundstückseigentümer nicht den mit dem Dachgarten verbundenen Räumen zuliebe ein ganzes Geschoss einbüßen wollen, so unterbleibt in vielen Fällen die Anlage des Dachgartens. Häufig weist das Hauptgesims des Gebäudes bereits die nach der Bauordnung zulässige größte Höhe auf, es dürfen aber keine Gebäudeteile über die vom Hauptgesims aus gezogene 45-Grad-Linie hinausragen. Liegt also das Hauptgesims in gleicher Höhe mit dem Dachgarten, so ist die Anlage einer Brüstung oder eines Gitters zum Abschluß des Dachgartens unmöglich.

An diesen Gründen scheiterte der Plan des Ebenhoteis, einen Schankbetrieb auf dem Dachgarten einzuführen. In Uebereinstimmung mit der Bauordnung wurde die mittlere Halle beanstandet, da sich unter ihr bereits fünf zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse befinden. Auch gegen die beantragte Schankenerlaubnis für die beiden Dachgärten wurde Stellung genommen, weil hierdurch ein sechstes Geschoss geschaffen wird. Es ist erklärlich, daß die Baupolizei, sobald der Dachgarten hauptsächlich zu Erwerbszwecken angelegt wird, Schwierigkeiten bereitet. Dagegen sind, wenn gesundheitliche Zwecke im Vordergrund stehen, erhebliche Erleichterungen gewährt worden. Aus volksgesundheitlichen Gesichtspunkten sind in Berlin mehrfach Dachgärten genehmigt worden. So befindet sich auf einem Berliner Warenhaus für die Angestellten ein Dachgarten mit einer Fläche von 1200 Quadratmeter. Außerdem ist eine große Zelthalle als Ruhe- und Liegeraum angelegt. Auch dicht berankte Lauben gewähren bei gutem Wetter Schutz gegen den Sonnenbrand. Auch bei Fabrikgebäuden hat sich in Berlin das Bedürfnis herausgestellt, zu Erholungszwecken Dachgärten anzulegen.

Die für die Gärten in Anspruch genommenen Decken sind mit einer Massivschicht versehen, die zur Abdichtung mit einer dreifachen Lage Asphaltpappe überklebt ist. Allerdings setzt die Anlage eines Dachgartens ein äußerst starkes Dach voraus, da meistens die ihm später zugemuteten Belastungen unterschätzt werden. Außerdem haben sich bei nicht ganz sorgfältiger Dichtung auch durch eindringendes Regenwasser oft erhebliche Schäden herausgestellt. Wenn auch diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind, so verteuern sie doch die Anlage.

Auch bei Wohnhäusern beginnen sich die Dachgärten allmählich einzubürgern, und zwar entweder in der Form, daß der angelegte Dachgarten nur für die Mieter des obersten Geschosses bestimmt ist oder daß er als Turn- und Spielplatz für sämtliche Kinder der Hausbewohner angelegt wird. Derartige Dachgärten haben hauptsächlich im Berliner Westen, in Charlottenburg und Wilmersdorf Verbreitung gefunden. Bei privaten Heil- und Pflegeanstalten werden Dachgärten gern zu Kurzwecken, zur Verabreichung von Licht- und Sonnenbädern, benutzt.

Immerhin muß zugegeben werden, daß Dachgärten in Berlin noch wenig verbreitet sind, vielleicht weniger, als es für die Volksgesundheit wünschenswert ist. Denn im allgemeinen ist die Benutzung eines Dachgartens als Erholungs- und Spielplatz für Kinder dem Spielen auf der Straße mit ihren erheblichen Gefahren vorzuziehen. Ansätze zur Einführung der Dachgärten in

Wohnvierteln sind in Berlin hin und wieder zu beobachten. Eine neue Zweckbestimmung wird vielleicht der Dachgarten nach dem Kriege dadurch erhalten, daß er bei Kriegergenesungsheimen als Freiluftaufenthalt in ausgiebigem Maße herangezogen wird.